

VERORDNUNG (EG) Nr. 909/2002 DER KOMMISSION
vom 30. Mai 2002
zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 644/2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 644/2002 der Kommission wurden die Prozentsätze der Erteilung von Einfuhrlicenzen für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 am 8. und 9. April 2002 gestellten und der Kommission am 11. April 2002 übermittelten Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in allen

anderen Drittländern außer China und Argentinien festgesetzt.

- (2) Eine Prüfung hat ergeben, dass sich bei der Berechnung der Prozentsätze ein Fehler eingeschlichen hat. Die betreffende Verordnung ist daher unverzüglich zu korrigieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 644/2002 wird „10,356 %“ durch „34,994 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.